

NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102, Tag der Bekanntmachung: 20. Oktober 2016

1. Änderung: NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36, Tag der Bekanntmachung: 3. Mai 2017

2. Änderung: NBl. HS MBWFK Schl.-H. 1/2023, S. 6, Tag der Bekanntmachung: 10. Januar 2023

3. Änderung: NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2/2024, S. XX, Tag der Bekanntmachung: XX. Juli 2024

*******LESEABSCHRIFT*******

Hinweis: Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen; es gilt der durch die URL im Nachrichtenblatt veröffentlichte Text. Sollten Ihnen Fehler auffallen, wenden Sie sich bitte an Frau Koch, Tel. 210-1351.

Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsverfahrensordnung	4
§ 2 Ziel des Studiums, Abschlussgrad Bachelor und Master	5
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	5
§ 4 Interdisziplinäre Lehre	7
§ 5 Zugang zum Masterstudium	8
§ 6 Prüfungsrechtsverhältnis	8
§ 7 Prüfungsausschuss	9
§ 8 Prüferinnen und Prüfer	10
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen 11	
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bestehen	11
§ 11 Wiederholung von Prüfungen	13
§ 12 Bewertung ohne inhaltliche Prüfung: Nichtantritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	14
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen	15
§ 14 Endgültig nicht bestandene Modulprüfungen, Kompensation	15
§ 15 Zeitnahe Einsicht in Prüfungsbewertungen	16
§ 16 Widerspruchsverfahren und Rechtsmittelbelehrung	16
§ 17 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	16
§ 18 Nachteilsausgleich	17
II. Prüfungselemente der Modulprüfungen	17
§ 19 Ziel und Form von Prüfungen	18
§ 19 a Elektronische Prüfungen und weitere Prüfungsformen	18
§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen	18
§ 21 Durchführung von Prüfungen	19
§ 22 Prüfungen als Klausur in Form von schriftlichen Antwort-Wahl- Verfahren	19
§ 23 Prüfungen in mündlicher Form	20
§ 24 Unbenotete Leistungsnachweise	20
III. Thesis und Kolloquium	21
§ 25 Zulassung zu Thesis und zum Kolloquium	21
§ 26 Inhaltliche Anforderungen an die Thesis	21
§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	21

§ 28	Abgabe der Thesis	22
§ 29	Kolloquium	22
§ 30	Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	22
IV.	Abschlussprüfung, Urkunden, Zeugnisse	22
§ 31	Ergebnis des Bachelor- oder Masterabschlusses	22
§ 32	Zeugnis, Gesamtnote, Vertiefung, Schwerpunkt, Diploma Supplement und Transcript of Records	23
§ 33	Bachelor- und Masterurkunde	24
V.	Schlussbestimmungen	24
§ 34	Inkrafttreten/Übergangsregelung	24
Anlage A (zu § 1 Absatz 2 bis 4 PVO) Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Masterstudiengang „PQR“ „XYZ“		26
§ 1	Geltungsbereich	26
§ 2	Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad (Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)	26
§ 3	Module, Studienumfang, Abfolge (Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nr. 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)	26
§ 4	Zulassung zu Prüfungen (optional Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO) ²⁶	
§ 5	Durchführung von Prüfungen (Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO) ...	26
§ 6	Zulassung zur Abschlussarbeit (Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)	27
§ 7	Zugang zum Masterstudium (optional Bestimmung zu § 5 Absatz 4 PVO) ²⁷	
§ 8	Schlussbestimmungen	27
Anhang 1 zur Muster-Prüfungsordnung (Qualifikationsziel)		28
Anhang 2 zur Musterprüfungsordnung (Tabellarisches Curriculum)		29
Anlage B (zu § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 5 PVO)		33
Anlage C (zu § 12 Absatz 2 PVO)		35
Anlage D (zu § 28 PVO)		38
Anlage E (zu § 3 Absatz 4 und 5a PVO)		39

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsverfahrensordnung

(1) Diese Prüfungsverfahrensordnung definiert die fachbereichsübergreifenden Bestimmungen für das Prüfungsverfahren für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Kiel. Sie gilt nicht für Studiengänge oder Prüfungsversionen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits aufgehoben worden sind.

Für nicht in Präsenzform oder nicht in alleiniger Verantwortung der Fachhochschule Kiel angebotene Studiengänge können die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen von dieser Prüfungsverfahrensordnung abweichende Regelungen treffen, soweit die Eigenart des Studiengangs dies erforderlich macht.

(2) Abschließend werden das Prüfungsverfahren sowie die Prüfungsanforderungen in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen gemäß der Anlage A geregelt. Diese bestimmen gemäß § 52 Absatz 2 HSG insbesondere:

1. welche Regelstudienzeit gilt,
2. wie sich das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten bemisst,
3. wie der Abschlussgrad zu bezeichnen ist,
4. welche Qualifikation mit dem Studiengang erreicht wird,
5. welche Module der Studiengang umfasst.

(3) Darüber hinaus sehen die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge vor, dass mindestens zehn Leistungspunkte durch Lehrangebote nach § 4 erworben werden müssen. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge können vorsehen, dass fünf Leistungspunkte durch Lehrangebote nach § 4 erworben werden.

(4) Ferner können die Fachbereiche in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen regeln, dass Studiengänge Vertiefungsrichtungen und Schwerpunkte vorsehen können.

(5) Als Vertiefungsrichtung wird die Ausgestaltung eines Studiengangs bezeichnet, die neben dem Erwerb von Leistungspunkten aus Pflichtmodulen einen Erwerb von Leistungspunkten aus verpflichtenden Wahlmodulen oder Wahlmodulen in einem deutlichen, die berufliche Einsetzbarkeit spezialisierenden Umfang vorsieht. Bei einem Bachelorstudiengang beträgt der Umfang mindestens 35 Leistungspunkte, bei einem Masterstudiengang mindestens 20 Leistungspunkte.

(6) Als Studienschwerpunkt wird die Ausgestaltung eines Studiengangs bezeichnet, die neben dem Erwerb von Leistungspunkten aus Pflichtmodulen einen Erwerb von Leistungspunkten aus verpflichtenden Wahlmodulen oder Wahlmodulen in einem Umfang vorsehen, der zu einer grundsätzlich generalistischen beruflichen Einsetzbarkeit bei einer bevorzugten Verwendbarkeit im Studienschwerpunkt führt. Bei einem Bachelorstudiengang beträgt der Umfang mindestens 20 Leistungspunkte, bei einem Masterstudiengang mindestens 10 Leistungspunkte.

Diese Wahlmodule oder verpflichtenden Wahlmodule sind vom Fachbereichskonvent zu beschließen und entweder als zum Studienschwerpunkt

oder zur Vertiefungsrichtung zugehörig zu definieren oder in einem schwerpunkt- oder vertiefungsspezifischen Wahlmodulkatalog zu verzeichnen.

§ 2 Ziel des Studiums, Abschlussgrad Bachelor und Master

(1) Durch Lehre und Studium erwerben die Studierenden, unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge, die erforderlichen Kompetenzen des jeweiligen Studienganges, so dass diese zu wissenschaftlicher oder gestalterisch-künstlerischer Arbeit, zur Anwendung und kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

Die zu vermittelnden Kompetenzen gehen aus vom Ausbildungsprofil der Fachhochschule Kiel (Leitsätze), berücksichtigen die Niveaustufen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (QDH) und orientieren sich am Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR).

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Bachelorstudiums wird festgestellt, dass die Studierenden die Fähigkeit nachgewiesen haben, selbstständig und wissenschaftlich auf dem Qualifikationsniveau der Stufe 1 des QDH zu arbeiten, und dass sie die notwendigen Kompetenzen für den Übergang in die Berufspraxis oder einen Masterstudiengang erworben haben.

(3) Ein erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium ist ein berufsqualifizierender Abschluss auf dem Qualifikationsniveau der Stufe 2 des QDH. Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Studienfachs überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, und die für die Berufspraxis oder eine Promotion notwendigen Kompetenzen erworben haben.

(4) Der Umfang der Leistungspunkte beträgt in einem Bachelorstudiengang 180, 210 oder 240 Leistungspunkte und in einem Masterstudiengang 60, 90 oder 120 Leistungspunkte.

(5) Die Hochschule verleiht auf der Grundlage des jeweiligen Abschlusses einen Bachelorgrad oder einen Mastergrad gemäß den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

(1) Die Studiengänge sind gemäß § 7 Absatz 1 Studienakkreditierungsverordnung SH (HSchulQSAkkrRgIV SH) in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken, sofern dies im Rahmen eine Kooperation mit anderen Hochschulen vertraglich vereinbart ist. Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen.

(2) Module haben einen Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten, größere

Modulumfänge sind in Stufen von 2,5 Leistungspunkten zu realisieren. Der Modulumfang für die Thesis und gegebenenfalls das Kolloquium wird in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt und kann von der vorgenannten Staffelung abweichen.

Module werden unterschieden in:

1. Pflichtmodule,
2. Verpflichtende Wahlmodule, die aus einem oder mehreren Modulkatalogen mit begrenztem Modulangebot von den Studierenden zur Erreichung einer Vertiefung oder eines Schwerpunktes des jeweiligen Studiengangs zu belegen sind,
3. Wahlmodule, die aus einem oder mehreren Modulkatalogen mit begrenztem Modulangebot gewählt werden können.

Module sind entsprechend des in der Anlage B dargestellten Typs strukturiert und ermöglichen eine dem angestrebten Lernergebnis adäquate Kombination unterschiedlicher Lehrformen und Lehrinhalte.

- (3) Der Umfang der einzelnen Module wird in Leistungspunkten angegeben und über den Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden in Zeitstunden bestimmt. Der zeitliche Arbeitsaufwand für einen Leistungspunkt wird nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) auf 30 Stunden festgelegt; dabei zählt bei Präsenzveranstaltungen eine Stunde zu 45 Minuten, im Übrigen eine Stunde zu 60 Minuten. Zum Arbeitsaufwand zählen der Besuch der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika etc.), deren Vor- und Nachbereitung sowie die Prüfungsvorbereitung und die Teilnahme an den Prüfungen, ggf. das Praxissemester bzw. Praktika.
- (4) Soll eine Prüfung abgenommen werden, sieht das Modulhandbuch in der Regel nur eine Prüfung je Modul vor. Wenn die Feststellung der im Modulhandbuch definierten Lernergebnisse gemäß § 12 Absatz 4 Studienakkreditierungsverordnung es erfordert, kann die Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen aus mehreren, mit definierten Gewichten versehenen Modulteilprüfungen bestehen; diese können unterschiedliche Prüfungsformen vorsehen.
- (5) Die Durchführung von Modulprüfungen, von Modulteilprüfungen sowie die Gewichte der Modulteilprüfungen werden in den Modulhandbüchern des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Der Benotungsstatus „unbenotet“ ist für Pflichtmodule in der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung festzulegen. Der Benotungsstatus der Wahlmodule wird in den Modulhandbüchern des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Die Angaben im Modulhandbuch gelten mit der Veröffentlichung bis zum Ende des Semesters inklusive des Prüfungszeitraumes zu Beginn des Folgesemesters, welcher zum Vorsemester gehört. Bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, gelten die Angaben bis zum Ende des Zeitraums, über den sich das Modul erstreckt.
- (5a) Änderungen an der Festlegung der Anzahl der Prüfungen in einem Modul, der Gewichtung von Modulteilprüfungen sowie der Benotungsstatus von Wahlmodulen sind im Modulhandbuch frühestens alle vier Semester im Rahmen der studienganginternen Qualitätsentwicklung gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 9 Qualitätssatzung und nach abschließendem Konventsbeschluss möglich. Eine Änderung vor Ablauf der vier Semester nach Satz 1 ist nur aus wichtigem Grund

im begründeten Ausnahmefall und nur durch Konventsbeschluss zulässig. Die Änderung an einem Modul nach diesem Absatz ist durch Anlage E zu dokumentieren und mit dem entsprechenden Modulhandbuch zentral zu archivieren.

- (6) Wahlmodule und ggf. Wahlmodulkataloge sind am Semesterende für das jeweils folgende Semester vom Dekanat unter Benennung ihres Umfangs in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten hochschulüblich bekannt zu geben. Es besteht kein Anspruch, dass alle Wahlmodule in jedem Semester angeboten werden, eine Wahlmöglichkeit ist gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben jedoch zu ermöglichen. Die zeitliche Abfolge der Wahlmodule und die Zuordnung der Prüfung gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester werden in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung verzeichnet.
- (7) Das Modulhandbuch definiert, ob ein Modul einsemestrig, maximal zweisemestrig oder in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 über mehrere Semester abgehalten wird. Die Prüfungsform und die Gewichtung, als auch die Angabe, ob das Modul oder die Modulteilprüfung „unbenotet“ oder „benotet“ gewertet werden soll, gelten mit der Veröffentlichung, bis zum Ende des Semesters, für das das Modulhandbuch bestimmt ist.
- (8) Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an einer Lehrveranstaltung darf als Teilnahmevoraussetzung für eine Prüfungsleistung nur geregelt werden, wenn die Modulbeschreibung dies vorsieht und die Teilnahme zum Erreichen des Qualifikationsziels, insbesondere zur Aneignung praktischer Fähigkeiten oder zur Einübung eines gemeinsamen interaktiven wissenschaftlichen Diskurses erforderlich ist und es sich bei der Lehrveranstaltung um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung handelt. Bei mehrtägigen Lehrveranstaltungen ist die Teilnahme erfüllt, wenn 80% der Lehrveranstaltungen besucht wurden. Nachweis hierfür ist eine von der oder dem Prüfenden zu führende Liste der Teilnehmenden. Bei Nichterreichen der 80 % ist die Teilnahmeverpflichtung nicht erfüllt.

§ 4 Interdisziplinäre Lehre

- (1) Zum Erwerb interdisziplinärer und überfachlicher Kompetenzen sehen die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge und ggf. der Masterstudiengänge jeweils Wahlmodule zur Anerkennung nicht fachaffiner Lernergebnisse vor.

Diese können insbesondere sein:

1. Module des jeweiligen Studiengangs,
2. Module aus anderen Studiengängen,
3. Angebote des Zentrums für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (ZSIK) und
4. Lehrangebote aus den interdisziplinären Wochen,

die zu einem oder mehreren Wahlmodulen „Interdisziplinäre Lehre“ zu bündeln sind.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines interdisziplinären Wahlmoduls ist die Anerkennung von insgesamt mindestens fünf Leistungspunkten erforderlich.

Überzählige Leistungspunkte können auf Antrag in einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen werden, soweit für diese keine Anerkennung oder Anrechnung auf das reguläre Studienvolumen erfolgt ist.

§ 5 Zugang zum Masterstudium

- (1) Für den Zugang zu einem Masterstudiengang an der Fachhochschule Kiel ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss erforderlich. Die Möglichkeit der befristeten Einschreibung gemäß § 49 Absatz 6 HSG ergibt sich gegebenenfalls aus der Einschreibordnung.
- (2) Darüber hinaus können zur Qualitätssicherung weitere Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt werden. Dies können besondere Kompetenzen, Sprachkenntnisse, der Nachweis einer Mindestnote des vorangegangenen Studienabschlusses oder ein vorhergehendes fachnahes Studium sein.
- (3) Für die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium können herangezogen bzw. berücksichtigt werden:
 1. bis zu 30 Leistungspunkte aus interdisziplinärer Lehre nach § 4, soweit diese nicht für das Bachelor-Studium anerkannt wurden,
 2. im Ausland erworbene Leistungspunkte, die nicht bereits für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss anerkannt wurden,
 3. Leistungspunkte aus von der Hochschule begleiteten Praktika, die nicht bereits für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss anerkannt wurden,
 4. zusätzlich erworbene Leistungspunkte aus einem anderen Hochschulstudium,
 5. außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten.

§ 6 Prüfungsrechtsverhältnis

- (1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen der Hochschule und der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten, die oder der damit zu der oder zu dem zu Prüfenden wird, ein Prüfungsrechtsverhältnis. Daraus entsteht für die oder den zu Prüfenden ein Anspruch auf Durchführung und Bewertung der Prüfung.
- (2) Sobald ein Prüfungsrechtsverhältnis besteht, ist eine Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen für dieses Modul ausgeschlossen.
- (3) Die oder der zu Prüfende hat das Recht, entsprechend der Regelungen des § 12 Absatz 1 von dem Prüfungsrechtsverhältnis zurückzutreten, solange noch kein erster Prüfungsversuch absolviert ist. Das Versäumen einer Prüfung ohne ordnungsgemäßen Rücktritt nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 ist dem Absolvieren nach § 10 Absatz 8 letzter Satz gleichgestellt.
- (4) Das Prüfungsrechtsverhältnis für die jeweilige Prüfungsleistung erlischt, wenn die Prüfung bestanden wurde, die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder mit der Exmatrikulation der oder des zu Prüfenden.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichskonvent beruft für seinen Fachbereich einen oder zwei Prüfungsausschüsse. Dieser bzw. diese sind für die an diesem Fachbereich angebotenen Studiengänge zuständig. Gibt es an einem Fachbereich zwei Prüfungsausschüsse, werden die Studiengänge den Prüfungsausschüssen in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugeordnet.
- (2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Mitgliedergruppe zu wählen.
- (3) Die Wahlzeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.
- (4) Der Fachbereichskonvent wählt drei Mitglieder aus dem Kreis der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes, aus der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung und aus der Mitgliedergruppe der Studierenden. Steht kein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes, Technik und Verwaltung oder der Studierenden zur Wahl, so bleibt der jeweilige Sitz unbesetzt.
- (5) Der Fachbereichskonvent wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den gewählten Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren. Mit Zustimmung des Präsidiums kann auch ein Mitglied der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes oder der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden oder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter gewählt werden.
- (6) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zwei Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren sowie ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Eine Entscheidung kann jedoch nicht gegen die gleichlautenden Stimmen der professoralen Mitglieder gefällt werden. Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er hat in diesen Fällen den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind. Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden sind bei der Behandlung zukünftiger Prüfungsaufgaben auszuschließen.
- (7) Ein Prüfungsausschuss
 1. entscheidet in den ihm durch diese Prüfungsverfahrensordnung zugewiesenen Angelegenheiten,
 2. erlässt verbindliche Richtlinien über die Organisation und Durchführung der Prüfungen und gibt diese in hochschulüblicher Form bekannt,
 3. bestimmt und bestellt die Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 8 für die jeweilige

Modulprüfung. Ist nichts Anderweitiges bestimmt, sind die Lehrenden des Moduls als Prüfende bestellt. Gibt es in einem Modul mehr als eine oder einen Lehrenden und prüfen die Lehrenden nicht alle gemeinsam, werden die konkret Prüfenden bestellt,

4. kann in einzelnen Prüfungsfällen eine Prüfungsberechtigung an andere als die § 8 Absatz 1 Satz 2 genannten Personen erteilen, wenn diese die Voraussetzung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 erfüllen und eine Prüfungskommission mit mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gebildet wird,
 5. stellt die korrekte Abwicklung der Prüfungen sicher sowie das Ergebnis der Prüfungen fest,
 6. kann Routineaufgaben an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen,
 7. soll die Namen der Prüferinnen und Prüfer den zu Prüfenden mindestens fünf Kalendertage vor der Prüfung in hochschulüblicher Form bekannt geben,
 8. entscheidet über die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen für ein Bachelor- oder Masterstudium gemäß Vorgabe aus der studiengangspezifischen Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf die jeweilige Studiengangsleitung durch Beschluss übertragen.
 9. kann Studierende verpflichten, fehlende Kompetenzen nachzuweisen, soweit bei einer Einschreibung in einen 3-semesterigen Masterstudiengang im vorausgegangenen Studium weniger als 210, aber mindestens 180 LP absolviert wurden. Der Prüfungsausschuss teilt den Studierenden nach Einschreibung die nachzuweisenden Kompetenzen schriftlich mit. Die Studiengangsleitung kann für die nachzuholenden Kompetenzen eine Empfehlung aussprechen. Der Prüfungsausschuss kann für die Erbringung des Nachweises eine Frist setzen. Wird keine Frist gesetzt, ist der Nachweis spätestens bis zur Anmeldung der Masterthesis zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Erfüllung dieses Nachweises.
 10. entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen aus dem Prüfungsrechtsverhältnis gemäß § 6 eingehalten werden. Die organisatorischen und administrativen Abläufe der Prüfungen und des Prüfungsverfahrens werden durch die Prüfungsämter der Fachbereiche oder ein zentrales Prüfungsamt vorgenommen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Zuhörerinnen und Zuhörer an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (10) Die Prüfungsausschüsse tagen nicht öffentlich.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsberechtigt sind die hauptamtlich Lehrenden und die durch Vertrag zur Lehre ermächtigten Personen. Prüferinnen und Prüfer sind in der Regel die Lehrenden des jeweiligen Moduls. Bei mehr als einer Prüferin oder einem Prüfer muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer hauptamtlich an der

Fachhochschule Kiel lehren.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen an Weisungen nicht gebunden. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrnehmung der Prüferinnen- und Prüferpflichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Die oder der zu Prüfende kann für die Thesis Prüferinnen oder Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten vorschlagen. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ist an den Vorschlag nicht gebunden.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn von der Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen werden. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen anzuwenden.
- (2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf Antrag auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen; insgesamt bis zu 50% der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden.
- (3) Näheres regelt die Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der Fachhochschule Kiel.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bestehen

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die Prüfungsleistungen für die oder den zu Prüfenden und geben sie in Leistungsprozenten an. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Prüfungsleistungen deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind.
- (2) Wiederholungsprüfungen, Thesen und Kolloquien sind von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfungsberechtigten abzunehmen. Sie können von einem oder einer Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden, wenn dies in der Modulbeschreibung vorgesehen oder von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden freigegeben ist.
- (3) Einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer nicht auf eine gemeinsame Bewertung, veranlasst die oder der Prüfungsausschussvorsitzende eine vollständige Neubewertung durch die bisherigen Prüferinnen und Prüfer. Besteht eine Differenz bei der Neubewertung von einem Wert, der 15 Leistungsprozentpunkten nicht

übersteigt, wird der jeweilige Mittelwert gebildet und die Bewertung gemäß Absatz 4 festgesetzt. Besteht nach der Neubewertung eine Differenz größer 15 Leistungsprozenten, wird bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden ein drittes Gutachten durch eine fachkundige Prüferin oder einen fachkundigen Prüfer eingeholt. Liegt ein Drittgutachten vor, wird aus allen drei Gutachten der Mittelwert gebildet und die Bewertung gemäß Absatz 4 festgesetzt. Bei mündlichen Prüfungen setzen sich die Prüfenden unter Hinzuziehung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden über die Vergabe der Bewertung ins Benehmen. Können die Prüfenden sich nicht einigen, wird der Mittelwert der von den Prüfenden vergebenen Bewertungen gebildet.

(4) Für die Bewertung der Modulprüfung sind folgende Leistungsprozente zu verwenden.

Erreichte Leistung in Prozent (NMP) *)	Numerische Bewertung	Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung	Definition
≥ 95	1,0	Sehr gut	very good	Eine hervorragende Leistung
≥ 90	1,3	"	"	"
≥ 85	1,7	Gut	good	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
≥ 80	2,0	"	"	"
≥ 75	2,3	"	"	"
≥ 70	2,7	Befriedigend	satisfactory	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
≥ 65	3,0	"	"	"
≥ 60	3,3	"	"	"
≥ 55	3,7	Ausreichend	pass	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
≥ 50	4,0	"	"	"
< 50	5,0	Nicht ausreichend	fail	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

*) Nomenklatur siehe Anlage B

- (5) Modulergebnisse in Form von Leistungsprozenten werden für Modulteilprüfungen entsprechend dem in Anlage B dargelegten Formalismus berechnet, gemäß der ersten Spalte der Tabelle in Absatz 4 angegeben und der Ermittlung der Note des Bachelor- bzw. Masterabschlusses zugrunde gelegt. Das Ergebnis der jeweiligen Modulteilprüfungen wird ganzzahlig in Leistungsprozenten angegeben. Bei nicht ganzzahligen Ergebnissen für Modulteilprüfungen wird kaufmännisch auf den nächsten ganzzahligen Wert gerundet.
- (6) Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Diese Prüfungsleistungen werden nicht in die Mittelwertbildung einbezogen, die Leistungspunkte für das Modul werden jedoch im Erfolgsfall vergeben.
- (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie insgesamt mindestens mit 50% oder im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden ist.
- (8) Schließt ein Modul mit einer Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung ab, so wird am Ende der Moduldauer, einschließlich des Prüfungszeitraums zu Beginn des Folgesemesters das Ergebnis festgestellt. Besteht eine Modulprüfung auf Teilprüfungsleistungen, ist die Modulprüfung bestanden, wenn die Summe der in den Modulteilprüfungen erworbenen und gewichteten Prozente mindestens 50 beträgt und etwaige nicht benotete, jedoch bewertete Modulteilprüfungen mit „bestanden“ beurteilt worden sind. Ist eine Modulprüfung bestanden, sind damit auch die zugeteilten Leistungspunkte erworben. Ist die Modulprüfung begonnen, werden zum Ende der Moduldauer gemäß § 3 Absatz 5 und 7 nicht abgelegte benotete Modulteilprüfungen mit null Leistungsprozenten und unbenotete Modulteilprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (9) Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen und begründeten Antrag der oder des zu Prüfenden kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für eine Prüfungsleistung um bis 3 Wochen verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die oder der zu Prüfende nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Thesis ist gesondert in § 27 Absatz 2 geregelt.
- (10) Die Bewertungsfrist von Prüfungsleistungen soll drei Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden, Thesen sowie Kolloquien können nur einmal wiederholt werden. Für jede Wiederholung einer Modulprüfung ist eine neue Meldung erforderlich.
- (2) Das Modulhandbuch kann für einzelne Module regeln, dass erfolgreich abgelegte unbenotete Modulteilprüfungen auf eine Wiederholungsprüfung angerechnet werden, wenn die Modulteilprüfung einen hohen personellen oder sächlichen Aufwand erfordert und ausschließlich als Prüfungsform Laborprüfung, projektbezogene Arbeit, Praktikum oder Entwurf festgelegt ist. Die Anrechnung von Teilprüfungsleistungen auf Wiederholungsprüfungen nach diesem Absatz ist nur solange möglich, bis eine Änderung der Prüfungsleistungen oder deren Bewertung im Modulhandbuch eintritt.
- (3) Studierende haben bis zur Anmeldung der Bachelorthesis das Recht, einmalig in einem frei zu wählenden Modul zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses eine

bestandene Klausur zu wiederholen, wenn dieses Modul noch zur Abnahme von Prüfungen angeboten wird.

§ 12 Bewertung ohne inhaltliche Prüfung: Nichtantritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Ohne inhaltliche Prüfung wird eine Modulprüfung mit 0% bewertet, wenn die oder der zu Prüfende

1. zu einer Prüfung trotz Anmeldung nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
3. eine Prüfungsleistung nicht oder nicht fristgerecht abliefern.

Prüfungsbeginn und Prüfungsende werden der oder dem zu Prüfenden durch die Prüferin oder den Prüfer mitgeteilt.

(2) Die Rechtsfolge nach Absatz 1 tritt nicht ein, wenn die oder der zu Prüfende von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist die oder der zu Prüfende, wenn sie oder er den Rücktritt unter Angabe eines triftigen Grundes beantragt und dieser Antrag von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt wird. Wer einen triftigen Grund geltend machen will, muss diesen, sobald und soweit sie oder er ihn erkennt, in der Prüfung der oder dem Prüfenden melden. Wird der Grund erst später erkennbar, ist eine schriftliche Meldung beim Prüfungsausschussvorsitz bis zum Ablauf des dritten Werktags nach dem Ende des Prüfungsvorgangs möglich, wenn der Grund und die erst spätere Erkennbarkeit glaubhaft gemacht werden kann, jedoch nicht nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. In der Regel ist der Nachweis durch eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung nach dem von der Hochschule festgelegten Formblatt gemäß Anlage C zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit, ausgestellt von einer Ärztin oder einem Arzt, zu erbringen. Im Falle einer Erkrankung muss die oder der zu Prüfende eine ärztliche Bescheinigung nach dem von der Hochschule festgelegten Formblatt gemäß Anlage C zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit vorlegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage verzichten, wenn die Erkrankung offensichtlich ist. Einer Erkrankung der oder des zu Prüfenden steht die Krankheit eines zu versorgenden Kindes oder einer bzw. eines zu pflegenden Angehörigen der eigenen Krankheit gleich. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Grund an, kann die oder der zu Prüfende das Prüfungsverfahren fortsetzen. Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle eines Rücktritts von einer Prüfung nach Prüfungsantritt gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 2 gilt der Rücktritt für alle Modulteilprüfungen des Moduls. Im Falle einer Klausur, die wegen bescheinigter Prüfungsunfähigkeit (Anhang C) im ersten Prüfungszeitraum nicht angetreten werden kann, wird die oder der zu Prüfende automatisch für die Klausur im zweiten Prüfungszeitraum zu Beginn des Folgesemesters angemeldet.

(3) Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung eines anderen Studierenden durch Täuschung zu beeinflussen, wird die entsprechende Modulprüfung als mit 0% bewertet. In besonders schweren Fällen der Täuschung wird die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ bewertet. Die oder der zu Prüfende ist vor der Bewertung der Modulprüfung durch die oder den Prüfenden in jedem Fall der Täuschung

anzuhören.

Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn:

1. andere als zugelassene Hilfsmittel mitgeführt, bereitgehalten oder benutzt werden,
2. in Aufsichtsarbeiten (u. a. Klausuren) Telekommunikationsmittel oder andere elektronische Geräte mitgeführt, bereitgehalten oder benutzt werden, sofern sie nicht nach Nummer 1 zugelassen sind,
3. Plagiate oder Teilplagiate vorgelegt werden oder
4. die Leistungen anderer kopiert werden.

Ein besonders schwerer Fall der Täuschung liegt insbesondere bei wiederholter Täuschung, einer Täuschung besonderen Ausmaßes oder der erneuten Vorlage eines Plagiats vor.

- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vorsätzlich stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Modulprüfung mit 0% bewertet.
- (5) Die oder der zu Prüfende kann innerhalb einer Woche verlangen, dass der Prüfungsausschuss eine Entscheidung nach Absatz 3 oder 4 überprüft. Der Hinweis zu § 12 wird in hochschulüblicher Form bekannt gegeben.

§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die oder der zu Prüfende bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Durchführung der Prüfung bekannt, hat der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Hat die oder der zu Prüfende die Zulassung zur Modulprüfung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Der oder dem zu Prüfenden ist vor der Entscheidung eine Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Hochschulabschlusszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ist das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung rechtskräftig festgestellt, so ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen.

§ 14 Endgültig nicht bestandene Modulprüfungen, Kompensation

- (1) Eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls oder eines verpflichtenden Wahlmoduls ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung nach dieser Prüfungsverfahrensordnung nicht mehr möglich ist.
- (2) Ist eine Modulprüfung in einem Wahlmodul endgültig nicht bestanden, so kann dies durch Bestehen der Modulprüfung in einem anderen Wahlmodul aus dem Modulkatalog kompensiert werden; dies gilt nicht in den Fällen der §§ 12 und 13.

§ 15 Zeitnahe Einsicht in Prüfungsbewertungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gewährt der oder dem zu Prüfenden zeitnah nach der erbrachten Prüfungsleistung Einsicht in die Prüfungsleistungen und die dazugehörigen Bewertungen sowie in die Protokolle mündlich erbrachter Prüfungsleistungen. Die Einsicht erfolgt im Beisein der Prüferin oder des Prüfers oder einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers und beschränkt sich auf die Durchsicht ohne weitere inhaltliche Aussprache der in Satz 1 aufgezählten Unterlagen. Während dieser Einsicht dürfen die Studierenden keine Kopien, Vervielfältigungen, Fotos oder sonstige Aufzeichnungen der Prüfungsleistung machen. Im Falle von Modulteilprüfungen kann die Einsicht für alle Teile der gesamten Modulprüfung bei einer beteiligten Prüferin oder einem beteiligten Prüfer durchgeführt werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Der oder die Vorsitzende kann diese Aufgabe der Prüferin oder dem Prüfer übertragen.

§ 16 Widerspruchsverfahren und Rechtsmittelbelehrung

- (1) In den Fällen von:
 - § 7 Absatz 6 Nummer 9 (fehlender Nachweis von Kompetenzen am Fristende)
 - § 9 (Ablehnung im Falle Anerkennung/Anrechnung)
 - § 12 Absatz 1 (Nichtantritt zu einer Prüfung)
 - § 12 Absatz 2 letzter Satz (Gründe für Rücktritt werden nicht anerkannt)
 - § 12 Absatz 5 (Prüfungsausschuss überprüft auf Verlangen innerhalb einer Woche eine Entscheidung)
 - § 13 Absatz 1 (Täuschung)
 - § 13 Absatz 2 (Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt)
 - § 14 Absatz 1 (endgültig nicht bestandene Prüfung)
 - § 18 (Ablehnung eines Nachteilsausgleichs)
 - § 20 Absatz 3 (Ablehnung einer Zulassung zur Prüfung)
 - § 31 Absatz 1 (endgültig nicht bestandener BA/MA-Abschluss)ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.
- (2) Ein Widerspruch gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden ist nur in diesen Fällen möglich.
- (3) Wird die Entscheidung von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden getroffen, ist der Prüfungsausschuss für die Entscheidung im Widerspruchsverfahren zuständig.

§ 17 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

- (1) Die Prüfungsakten mit dem Inhalt: Familienname, Vorname, Geburtsdatum,

Studiengang, Datum der Einschreibung, Datum der Beendigung des Studiums, Datum der abgelegten Prüfung inkl. Art, Fach, Datum und Ergebnis (Ausfertigung des Zeugnisses) sind ausschließlich im Prüfungsamt zu führen. Eine Führung dieser Daten bei prüfungsberechtigten oder sonstigen Personen ist unzulässig.

- (2) Die Daten nach Absatz 1 löscht bzw. vernichtet die Hochschule nach Ablauf von vierzig Jahren nach der Exmatrikulation.
- (3) Alle übrigen Daten des Studiums löscht bzw. vernichtet die Hochschule nach Ablauf von vier Jahren nach Beendigung des Studiums, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden. Die Bachelor- und die Master-Thesis kann – auch teilweise – nach einer Entscheidung des Prüfungsausschusses länger aufbewahrt oder auf Antrag der oder des zu Prüfenden an sie oder ihn zurückgegeben werden.

§ 18 Nachteilsausgleich

- (1) Die besonderen Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende mit Behinderungen einschließlich psychischer oder chronischer Erkrankung, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen sind zur Wahrung der Chancengleichheit bei der Organisation und Durchführung von Prüfungen sowie bei der Erbringung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.
- (2) Macht eine Studentin oder ein Student glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder aufgrund besonderer familiärer Sorgeverantwortung gemäß Absatz 1, innerhalb der Prüfungsfristen abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag unter Berücksichtigung des Einzelfalles geeignete Maßnahmen für eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Die Beantragung eines Nachteilsausgleichs für mehrere Prüfungen ist möglich. Entsprechendes gilt für die Erbringung von Studienleistungen.
- (3) Ist nach den Umständen des Einzelfalles davon auszugehen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch zukünftig erfüllt sein werden, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidung auch für vergleichbare zukünftige Situationen treffen.
- (4) Zur Glaubhaftmachung der geltend gemachten Beeinträchtigung bzw. besonderen familiären Sorgeverantwortung kann ein ärztliches Zeugnis oder die Vorlage anderer geeigneter Nachweise verlangt werden.
- (5) Der Antrag ist in schriftlicher Form an die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende oder den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten und soll bis zum Ende der Anmeldefrist, spätestens 6 Wochen vor der jeweiligen Prüfung gestellt werden. Er soll die Art der Beeinträchtigung bzw. der besonderen familiären Sorgeverantwortung und mögliche Ausgleichsmaßnahmen enthalten.

II. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 19 Ziel und Form von Prüfungen

- (1) Durch die Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende die im Modulhandbuch beschriebenen Lernergebnisse erreicht hat.
- (2) Als Prüfungsformen für Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind zulässig:
 1. Klausur (Aufsichtsarbeit),
 2. Klausurarbeit im schriftlichen Antwort-Wahlverfahren (§ 22),
 3. Prüfung in mündlicher Form (§ 23),
 4. Hausarbeit,
 5. Übung,
 6. Laborprüfung
 7. projektbezogene Arbeit,
 8. Vorlagen,
 9. Präsentationen,
 10. Portfolioprüfungen,
 11. Berichte,
 12. Protokolle,
 13. Entwürfe,
 14. technische Tests oder
 15. fachspezifische Prüfungsformen.
- (3) Eine fachspezifische Prüfungsform ist eine Prüfungsform, die sich von den in Absatz 2 Nummer 1-14 genannten Prüfungsformen unterscheidet und daher in der fachspezifischen Prüfungsordnung festzulegen ist.
- (4) Die jeweilige Lehrkraft weist die Studierenden in der ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Semesters auf das aktuelle Modulhandbuch hin. Die Fachbereiche sind nach § 3 der Qualitätssatzung verpflichtet, bis spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters (1. März bzw. 1. September) die Modulhandbücher zu aktualisieren und zu veröffentlichen.
- (5) Wird keine Prüfungsform bekannt gegeben, wird die Lehrveranstaltung mit einer Klausur abgeschlossen. Diese beträgt bei einem Modul mit fünf Leistungspunkten zwei Zeitstunden und verlängert sich bei Modulen mit mehr Leistungspunkten in angemessenem Umfang.

§ 19 a Elektronische Prüfungen und weitere Prüfungsformen

Die im Modulhandbuch festgelegten Modulprüfungen können ganz oder teilweise auch in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfung) durchgeführt werden, sofern die technischen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Näheres regelt die Satzung zur Ergänzung der PVO der Fachhochschule Kiel zur Durchführung elektronischer Prüfungen (PVO-Ergänzungssatzung Elektronische Prüfungen).

§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt eine Anmeldung der oder des Studierenden voraus. Die Anmeldung ist in der Form und innerhalb der Frist vorzunehmen, welche von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Form und Frist der An- und Abmeldezeiträume werden von der

oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses jeweils spätestens drei Monate vor Beginn des Meldezeitraums bekannt gegeben. Grundsätzlich kann die oder der Studierende sich auch bis zum Ende des Anmeldezeitraums von der Prüfung abmelden, sofern die Prüfung noch nicht begonnen wurde.

- (2) Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen und ggf. zu Praktika und Projekten regeln, soweit dies für die Überprüfung des Lernergebnisses erforderlich ist. Weitere Voraussetzungen können insbesondere das Bestehen bestimmter vorhergehender Module oder der Nachweis einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und teilt sie der oder dem zu Prüfenden in hochschulüblicher Form mit. Eine Mitteilung in elektronischer Form ist zulässig.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nach Absatz 2 nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Mitteilung des Prüfungsergebnisses geheilt.

§ 21 Durchführung von Prüfungen

- (1) Die oder der zu Prüfende soll die Prüfung in einem Modul ablegen, wenn das Modul gemäß Studienplan abgeschlossen wird. Für Modulprüfungen in Form von Klausuren sind mindestens zwei aufeinander folgende Prüfungszeiträume festzulegen. Die Prüfungen sollen so terminiert werden, dass innerhalb eines Fachsemesters pro Tag nicht mehr als eine Prüfung in einem Pflichtmodul oder verpflichtenden Wahlmodul zu absolvieren ist.
- (2) Der vorgesehene Zeitraum für Prüfungen ist zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt endgültig Ort und Zeit der einzelnen Prüfungen spätestens sieben Kalendertage vor Beginn der jeweiligen Prüfung in hochschulüblicher Form bekannt. Soweit die Prüfung nicht in Form einer Aufsichtsarbeit durchgeführt wird, kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende die Terminbekanntgabe auf den jeweiligen Prüfer oder die jeweilige Prüferin delegieren.
- (4) Fristen für Prüfungsleistungen sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen für den einzelnen Studiengang festzulegen. §§ 23 Absatz 1 Satz 2, 27 Absatz 2, 29 Absatz 2 Sätze 1 und 3 bleiben unberührt.
- (5) Die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach den §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes sowie von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird gewährleistet und darf sich für Studierende bei der Einhaltung von Prüfungsfristen nicht nachteilig auswirken.
- (6) Die Prüfungssprache folgt der Sprache der jeweiligen Lehrveranstaltung, soweit in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung keine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 22 Prüfungen als Klausur in Form von schriftlichen Antwort-

Wahl-Verfahren

- (1) Die Mindestdauer für Klausuren in Form von schriftlichen Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) soll, wenn dies die einzige Prüfungsleistung in einem Modul ist, 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (2) Sofern der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte mindestens 20% der insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistung beträgt, ist dieser Prüfungsteil von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu erstellen oder von einer weiteren fachkundigen Person zu kontrollieren.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren ist die Prüfung bestanden, wenn die oder der zu Prüfende mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze I). Eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender, die oder der nicht mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat, besteht dennoch, wenn die Zahl der von der oder dem zu Prüfenden korrekt beantworteten Fragen die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Teilnehmer um nicht mehr als 22% unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die oder der zu Prüfende, die oder der die relative Bestehensgrenze erreicht hat, besteht abweichend von Satz 2 nicht, wenn die Zahl der korrekt beantworteten Fragen der oder des zu Prüfenden den Wert von 33% aller Fragen unterschreitet (absolute Bestehensgrenze II).

§ 23 Prüfungen in mündlicher Form

- (1) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten. § 10 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Zu einer mündlichen Prüfung können Mitglieder des Lehrkörpers zugelassen werden. Studierenden der Fachhochschule Kiel, die sich nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, können als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu Prüfende nicht widerspricht. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 24 Unbenotete Leistungsnachweise

- (1) Die erfolgreiche Erreichung des Lernergebnisses von Modulen oder Modul-Teilprüfungen kann nach Maßgabe des Modulhandbuchs auch durch unbenotete Leistungsnachweise festgestellt werden.
- (2) Prüfungsleistungen können unbenotet festgelegt werden, wenn:
 1. es sich um eine Lehrveranstaltung nach § 52 Abs. 11, 2. Halbsatz HSG handelt, die oder der Studierende an mindestens 80% der Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und daneben eine das Lernergebnis feststellende Prüfung mit mindestens bestandener Leistung nachgewiesen hat oder
 2. durch eine das Lernergebnis feststellende Prüfung mindestens bestandene Leistungen nachgewiesen werden.
- (3) In welcher Form die Leistung zu erbringen ist, gibt die Lehrkraft unter Verweis auf die aktuelle Fassung des Modulhandbuchs in der ersten Lehrveranstaltung des

jeweiligen Semesters bekannt.

- (4) Im Modulhandbuch kann verlangt werden, dass ein Leistungsnachweis für ein Modul, insbesondere bei wechselnden Modulinhalten, im unmittelbaren inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Lehrveranstaltung erbracht werden muss.

III. Thesis und Kolloquium

§ 25 Zulassung zu Thesis und zum Kolloquium

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor- und Master-Thesis regeln die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen.
- (2) Sofern in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen ein Kolloquium vorgesehen ist, ist für die Zulassung zum Kolloquium eine mit mindestens 50 Leistungsprozenten bewertete Bachelor- oder Masterthesis erforderlich.

§ 26 Inhaltliche Anforderungen an die Thesis

In der Bachelorthesis oder Masterthesis soll die oder der zu Prüfende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, eine anwendungsbezogene Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des festgelegten Themas auf der jeweiligen Niveaustufe des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse zu bearbeiten.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

- (1) Die Frist für die Bearbeitungszeit der Thesis beginnt mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Thesis inklusive der Ausgabe des Themas durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Fristbeginn ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen und begründeten Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen im Falle einer Bachelorthesis und um bis zu 6 Wochen im Fall einer Masterthesis verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die oder der zu Prüfende nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt für eine
- Bachelorthesis 3 Monate,
 - Masterthesis 5 Monate.
- (3) Das Thema der Thesis kann von jeder oder jedem Prüfungsberechtigten gestellt werden; die oder der zu Prüfende kann einen Themenvorschlag einreichen. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (4) Die Thesis kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als

Prüfung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden eindeutig abgrenzbar ist.

(5) Die Themenstellung der Thesis kann einmal und nur aus triftigem Grund an den Prüfungsausschuss zurückgegeben werden.

(6) Redaktionelle Änderungen am Wortlaut der Themenstellung sind formlos, jedoch ausschließlich vor Abgabe der Thesis bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

§ 28 Abgabe der Thesis

Spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit ist die Thesis in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt des für den Studiengang zuständigen Fachbereichs abzugeben oder mit dem Poststempel dieses Tages versehen zuzusenden. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Neben den zwei gedruckten Exemplaren muss ein Exemplar der Thesis als unverschlüsselte Datei und mit Standardsoftware lesbar auf einem elektronischen Datenträger oder als digitale Ausfertigung in unverschlüsselter Form abgegeben werden. Die Ergänzungssatzung Elektronische Prüfungen zur PVO kann die Zulassung alternativer Abgabeformen regeln. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die oder der zu Prüfende ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine Erklärung gemäß Anlage D dieser PVO beizufügen.

§ 29 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine das Studium inhaltlich abschließende mündliche Prüfung, die zeitnah nach Bewertung der Thesis durchgeführt werden soll.

(2) Das Kolloquium in einem Bachelorstudiengang dauert mindestens 30 Minuten je zu Prüfenden und soll 60 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium in einem Masterstudiengang kann als Einzel- oder Gruppenprüfung von bis zu vier zu Prüfenden abgenommen werden. Es dauert je zu Prüfenden etwa 45 Minuten. Die Prüfung soll von der Prüferin oder dem Prüfer gem. § 27 Absatz 3 sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer abgenommen werden, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

§ 30 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

Die Thesis und gegebenenfalls das Kolloquium werden von zwei Prüfungsberechtigten bewertet, dabei soll eine Prüferin oder ein Prüfer das Thema der Arbeit gestellt haben. Können sich die beiden Prüfungsberechtigten nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen, wird gemäß § 10 Absatz 3 verfahren.

IV. Abschlussprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 31 Ergebnis des Bachelor- oder Masterabschlusses

- (1) Das Bachelor- oder Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen gemäß der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung mindestens mit 50 Leistungsprozenten oder mit „bestanden“ bewertet worden sind. Ist eine der in Satz 1 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden, stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Bescheinigung aus, welche die erbrachten Prüfungsleistungen, deren aus den Leistungsprozenten ermittelten Noten der einzelnen Module Noten und den Vermerk enthält, dass das Bachelor- bzw. Masterstudium endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Die Note des Bachelor- oder Masterabschlusses wird als der mit den Leistungspunktwerten aller Leistungsprozente der Modulprüfungen gewichtete Mittelwert berechnet.
- (3) Übersteigt die Anzahl der Leistungspunkte der geprüften Wahlmodule die Anzahl der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte aus den Wahlmodulen, werden so viele Leistungspunkte der besten Wahlmodule gewertet, bis die Zahl der erforderlichen Leistungspunkte erreicht wird. Die Note wird mit einer Stelle hinter dem Komma ohne weitere Rundung festgelegt und lautet bei einem errechneten Durchschnitt:
bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,
über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.
- (4) Bei einem überragenden Bachelor- oder Masterabschluss (Gesamtnote bis einschließlich 1,2) wird das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 32 Zeugnis, Gesamtnote, Vertiefung, Schwerpunkt, Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Über den bestandenen Bachelor- oder Masterabschluss wird ein Zeugnis erstellt. Es enthält die Gesamtnoten der Bachelor- oder Masterthesis (numerische und sprachliche Bezeichnung), die aus den Leistungsprozenten ermittelten Noten der einzelnen Module (sprachliche Bezeichnung) und gegebenenfalls die aus den Leistungsprozenten ermittelte Note des Kolloquiums sowie das Thema der Thesis und gegebenenfalls die Vertiefung. Im Zeugnis eines Bachelor- oder Masterstudiengangs ist ferner der Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung auszuweisen. Die Gewichtung der Modulnoten wird im Transcript of Records verzeichnet.
- (2) Das Zeugnis über den bestandenen Bachelor- oder Masterabschluss ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Zeugnis ausgefertigt wird. Dem Zeugnis ist eine in englischer Sprache abgefasste Ergänzung beigelegt, aus der die internationale Einordnung der bestandenen Prüfung hervorgeht (Diploma Supplement). Die oder der Studierende erhält gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Aufstellung der absolvierten Module, der erworbenen Leistungspunkte und die aus den Leistungsprozenten ermittelten einzelnen Noten (Transcript of Records) sowie den erfolgreich absolvierten Studienschwerpunkt unter Nennung der belegten Module und absolvierten Prüfungsleistung.
- (3) Zusätzliche, d. h. über die Anforderungen der Prüfungsordnung hinausgehende

NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102, Tag der Bekanntmachung: 20. Oktober 2016

1. Änderung: NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36, Tag der Bekanntmachung: 3. Mai 2017

2. Änderung: NBl. HS MBWFK Schl.-H. 1/2023, S. 6, Tag der Bekanntmachung: 10. Januar 2023

3. Änderung: NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2/2024, S. XX, Tag der Bekanntmachung: XX. Juli 2024

Prüfungsleistungen, können auf Antrag der oder des zu Prüfenden gesondert bescheinigt werden, bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 33 Bachelor- und Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis über den bestandenen Bachelor- oder Masterabschluss erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde über den erworbenen Hochschulabschluss. In der Abschlussurkunde werden der akademische Grad, der Studiengang und gegebenenfalls die Vertiefungsrichtung genannt. Sie trägt das Datum des Zeugnisses und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Dekanin oder dem Dekan des den Studiengang durchführenden Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsverfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab dem 1. März 2025 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2025 für ein Studium an der Fachhochschule Kiel eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2025 nach den Regelungen dieser Prüfungsverfahrensordnung fort.

(2) Werden im Rahmen der Anpassung der fachbereichsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen an diese Prüfungsverfahrensordnung wesentliche Änderungen an den Studiengängen vorgenommen, wird das schutzwürdige Vertrauen der betroffenen Studierenden durch studiengangsspezifische Übergangsregelungen gewahrt. Im begründeten Einzelfall kann dies auch auf Antrag einer oder eines Studierenden entschieden werden; dieser Antrag ist bis zum 31. Mai 2025 beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Die Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 102) zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 6), tritt mit Ablauf des 28. Februar 2025 außer Kraft.

Fachhochschule Kiel

Kiel, den 6. Juni 2024

NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102, Tag der Bekanntmachung: 20. Oktober 2016

1. Änderung: NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36, Tag der Bekanntmachung: 3. Mai 2017

2. Änderung: NBl. HS MBWFK Schl.-H. 1/2023, S. 6, Tag der Bekanntmachung: 10. Januar 2023

3. Änderung: NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2/2024, S. XX, Tag der Bekanntmachung: XX. Juli 2024

Prof. Dr. Björn Christensen

Der Präsident

Anlage A (zu § 1 Absatz 2 bis 4 PVO)

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Masterstudiengang „PQR“ „XYZ“

Präambel (folgt)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur PVO (Datum, Version...) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang Masterstudiengang „PQR“ „XYZ“ am Fachbereich ABC der FH Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad (Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt XX Semester.
- (2) Die FH Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Studiengang PQR XYZ den Abschlussgrad B. Sc. (B. Eng., B. Arts; M. Sc., M. Eng. ...)
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.
- (4) Optional: die Prüfungen in den Fächern X, Y, Z...werden in ... Sprache durchgeführt.

§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge (Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nr. 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfung gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Studienhalbjahr sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen (optional Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

Zur Konkretisierung von § 20 Absatz 2 können folgende beispielhafte Formulierungen verwendet werden:

- ...zu Prüfungen des Xten Studiensemesters kann nur zugelassen werden, wer bis dahin Y Leistungspunkte erworben hat.
- ...zu Prüfungen des Yten Studiensemesters kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung im Modul Z erfolgreich absolviert hat.
- ...zu Prüfungen des Moduls Z kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung im Modul Y erfolgreich absolviert hat.
- ...zu Prüfungen des Qten Studiensemesters kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungen der Semester 1 und 2 bestanden hat...
- Zu Praktika kann nur zugelassen werden, wer...
- Zu Projekten kann nur zugelassen werden, wer

§ 5 Durchführung von Prüfungen (Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand

NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102, Tag der Bekanntmachung: 20. Oktober 2016

1. Änderung: NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36, Tag der Bekanntmachung: 3. Mai 2017

2. Änderung: NBl. HS MBWFK Schl.-H. 1/2023, S. 6, Tag der Bekanntmachung: 10. Januar 2023

3. Änderung: NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2/2024, S. XX, Tag der Bekanntmachung: XX. Juli 2024

(Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit (Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Beispielhafte Regelungsmöglichkeiten wie bei § 4 (verpflichtend!)

§ 7 Zugang zum Masterstudium (optional Bestimmung zu § 5 Absatz 4 PVO)

Beispielhaft:

„...Zugang zum Masterstudium erhält, wer einen Bachelorgrad im Studiengang KL erworben hat.

„... Zugang zum Masterstudium erhält, wer mindestens X Leistungspunkte in einem artverwandten Bachelorstudiengang erworben hat.“

„... Zugang zum Masterstudium erhält, wer mindestens X/2 Leistungspunkte in einem fachnahen Bachelorstudiengang erworben hat und Y fachspezifische LP zusätzlich erwirbt.“

„... Zugang zum Masterstudium erhält, wer eine Note von X, Y oder besser im Bachelor-Abschluss erreicht hat...“

„...Zugang zum Masterstudium erhält, wer Sprachkenntnisse auf dem Level B? nachweist.“

„...Voraussetzung für den Zugang zu einem Masterstudium ist ein (optional: mindestens mit der Note 2,5 und) mindestens mit 180 Leistungspunkten nach ECTS abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes (z. B. wirtschaftswissenschaftliches) Studium oder ein fachlich eng verwandtes Studium. Soweit durch das vorausgehende Bachelorstudium und das Masterstudium keine 300 Leistungspunkte erreicht werden oder fachliche Defizite bestehen, sind die fehlenden Studienleistungen während des Masterstudiums zu erwerben. Die Feststellung nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss; eine positive Feststellung nach Satz 1 kann mit der Auflage verbunden werden, bis spätestens zur Anmeldung der Masterthesis noch fehlende Studienleistungen nachzuholen. Die Mitteilung über mögliche Auflagen erfolgt vor Antritt des Studiums durch den Fachbereich.

§ 8 Schlussbestimmungen

Übergangsregelungen werden separat ausgearbeitet.

NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102, Tag der Bekanntmachung: 20. Oktober 2016

1. Änderung: NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36, Tag der Bekanntmachung: 3. Mai 2017

2. Änderung: NBl. HS MBWFK Schl.-H. 1/2023, S. 6, Tag der Bekanntmachung: 10. Januar 2023

3. Änderung: NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2/2024, S. XX, Tag der Bekanntmachung: XX. Juli 2024

Anhang 1 zur Muster-Prüfungsordnung (Qualifikationsziel)

(Wird von den Fachbereichen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Hochschulentwicklung erstellt.)

Anhang 2 zur Musterprüfungsordnung (Tabellarisches Curriculum)

Bachelorstudiengang mit zwei Vertiefungen				Alle Angaben beispielhaft			
Lfd. Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul		Leistungspunkte (LP)	Benotungsstatus	Studienvolumen SWS	Semester
Pflichtmodule des Studiengangs ¹⁾							
1		Modul P1		5	unbenotet	4	1
2		Modul P2		10		6	2
3		Modul P3		7,5		6	
		Modul P3 - Teilprüfung P					2
		Modul P3 - Teilprüfung Q					3
4		Modul P4		5		4	4
5		Modul P5		10		8	6
6		Modul P6		5		2	ab 3
"....."		"....."					
n		Modul Pn					
			Summe ²⁾ :	120			
Wahlmodule der Vertiefung A ^{3), 4)}							
Wahlmodule gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 PVO ⁵⁾							
		Modul WPA1		5			
		Modul WPA2		5			
		Modul WPA3		5			
		Modul WPA4		x			
		Modul WPA5		x			
		"....."		x			
		Modul WPA _n		x			
			zu belegen:	15			
Weitere Wahlmodule Vertiefung A							
		Module im Umfang von X LP im Angebot	zu belegen:	20			
			Summe	35			
Wahlmodule der Vertiefung B ^{3), 4)}							
Wahlmodule gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 PVO ⁵⁾							
		Modul WPB1		5			
		Modul WPB2		5			
		Modul WPB3		5			
		Modul WPB4		5			
		Modul WPB5		x			
		"....."		x			
		Modul WPB _n		x			
			zu belegen:	20			
Weitere Wahlmodule Vertiefung B							
		Module im Umfang von Y LP im Angebot	zu belegen:	15			
			Summe	35			
		Wahlmodule gemäß § 1 Abs. 3 PVO ⁶⁾		10			
		Berufspraktisches Studiensemester ⁷⁾		0/ 30			-- / 6
		Thesis		12			
		Kolloquium		3			
			Summe:	180/ 210			

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Summe hängt ab von der Zahl der LP im Wahlbereich.
- 3) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.
- 4) Es müssen im gesamten Wahlbereich mindestens 35 Leistungspunkte erworben werden.
- 5) Es müssen z. B. 15/20 LP für Vertiefung A/B erworben werden
- 6) „Interdisziplinäre Lehre“, obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.
- 7) Soweit ein Berufspraktisches Studiensemester vorgesehen ist.

Bachelorstudiengang mit zwei Schwerpunkten

Alle Angaben beispielhaft

Lfd. Nr.	Modul	Leistungspunkte (LP)	Benotungs-	Studienvolumen SWS	Semester
Pflichtmodule des Studiengangs ¹⁾					
1	Modul P1	5	unbenotet	4	1
2	Modul P2	10		6	2
3	Modul P3	7,5		6	
	Modul P3 - Teilprüfung P				2
	Modul P3 - Teilprüfung Q				3
4	Modul P4	5		4	4
5	Modul P5	10		8	6
6	Modul P6	5		2	ab 3
"...."	"...."				
n	Modul Pn				
	Summe ²⁾ :	135			
Wahlmodule im Schwerpunkt C ^{3), 4)}					
Wahlmodule gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 PVO ⁵⁾					
	Modul WPC1	5			
	Modul WPC2	5			
	Modul WPC3	5			
	"...."	x			
	Modul WPCn	x			
	zu	10			
Weitere Wahlmodule Schwerpunkt C					
	Module im Umfang von X LP im Angebot	zu	10		
	Summe		20		
Wahlmodule im Schwerpunkt D ^{3), 4)}					
Wahlmodule gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 PVO ⁵⁾					
	Modul WPD1	5			
	Modul WPD2	5			
	"...."	x			
	Modul WPDn	x			
	zu	5			
Weitere Wahlmodule Schwerpunkt D					
	Module im Umfang von Z LP im Angebot	zu	15		
	Summe		20		
	Wahlmodule gemäß § 1 Abs. 3 PVO ⁶⁾		10		
	Berufspraktisches Studiensemester ⁷⁾		0/ 30		--/ 6
	Thesis		12		
	Kolloquium		3		
	Summe:		180/ 210		

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Summe hängt ab von der Zahl der LP im Wahlbereich.
- 3) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.
- 4) Es müssen im gesamten Wahlbereich mindestens 20 LP erworben werden.
- 5) Es müssen z. B. 10/5 LP für Schwerpunkt C/D erworben werden.
- 6) "Interdisziplinäre Lehre", obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.
- 7) Soweit ein Berufspraktisches Studiensemester vorgesehen ist.

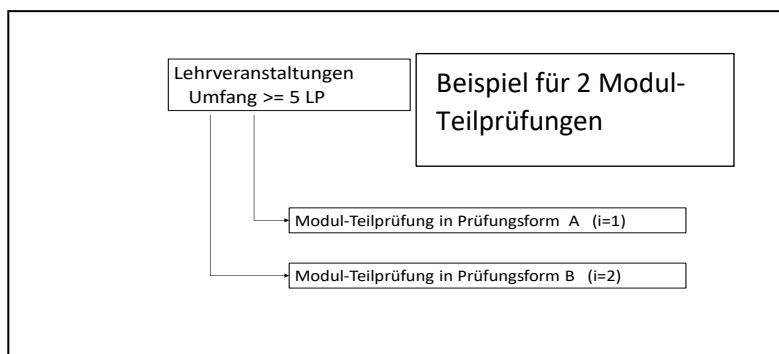
Masterstudiengang mit zwei Vertiefungen				Alle Angaben beispielhaft			
Lfd. Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul		Leistungs- punkte (LP)	Benotungs- status	Studien- volumen SWS	Semester
Pflichtmodule des Studiengangs ¹⁾							
1		Modul P1		5	unbenotet	4	1
2		Modul P2		10		6	2
3		Modul P3		7,5		6	
		Modul P3 - Teilprüfung P					1
		Modul P3 - Teilprüfung Q					2
4		Modul P4		5		4	2
5		Modul P5		10		8	2
6		Modul P6		5		2	ab 1
"...."		"...."					
n		Modul Pn					
			Summe: ²⁾	40...70			
Wahlmodule der Vertiefung C ^{3), 4)}							
Wahlmodule gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 PVO ⁵⁾							
		Modul WPC1		5			
		Modul WPC2		5			
		Modul WPC3		5			
		"...."		x			
		Modul WPCn		x			
			zu belegen:	10			
Weitere Wahlmodule der Vertiefung C							
		Module im Umfang von X LP im Angebot	zu belegen:	10			
			Summe	20			
Wahlmodule der Vertiefung D ^{3), 4)}							
Wahlmodule gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 PVO ⁵⁾							
		Modul WPD1		5			
		Modul WPD2		5			
		"...."		x			
		Modul WPDn		x			
			zu belegen:	5			
Weitere Wahlmodule der Vertiefung D							
		Module im Umfang von Z LP im Angebot	zu belegen:	15			
			Summe	20			
		Thesis		25			
		Kolloquium		5			
			Summe:	90/ 120			

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Summe hängt ab vom Gesamtstudienvolumen (90 oder 120 LP) sowie von der Zahl der LP im Wahlbereich.
- 3) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.
- 4) Es müssen im gesamten Wahlbereich mindestens 20 LP erworben werden.
- 5) Es müssen z. B. 10/5 LP für Vertiefung C/D erworben werden.

Masterstudiengang mit zwei Schwerpunkten				Alle Angaben beispielhaft			
Lfd. Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul		Leistungspunkte (LP)	Benotungsstatus	Studienvolumen SWS	Semester
Pflichtmodule des Studiengangs ¹⁾							
1		Modul P1		5	unbenotet	4	1
2		Modul P2		10		6	2
3		Modul P3		7,5		6	
		Modul P3 - Teilprüfung P					1
		Modul P3 - Teilprüfung Q					2
4		Modul P4		5		4	2
5		Modul P5		10		8	2
6		Modul P6		5		2	ab 1
"....."		"....."					
n		Modul Pn					
			Summe ²⁾ :	50...80			
Wahlmodule im Schwerpunkt C ^{3), 4)}							
Wahlmodule gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 PVO ⁵⁾							
		Modul WPC1		5			
		Modul WPC2		5			
		Modul WPC3		5			
		"....."		x			
		Modul WPCn		x			
			zu belegen:	10			
Weitere Wahlmodule Schwerpunkt C							
		Module im Umfang von X LP im Angebot	zu belegen:	0			
			Summe	10			
Wahlmodule im Schwerpunkt D ^{3), 4)}							
Wahlmodule gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 PVO ⁵⁾							
		Modul WPD1		5			
		Modul WPD2		5			
		"....."		x			
		Modul WPDn		x			
			zu belegen:	5			
Weitere Wahlmodule Schwerpunkt D							
		Module im Umfang von Z LP im Angebot	zu belegen:	5			
			Summe	10			
		Thesis		25			
		Kolloquium		5			
			Summe:	90/ 120			

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Summe hängt ab vom Gesamtstudienvolumen 90 LP oder 120 LP sowie der Zahl der LP im Wahlbereich.
- 3) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.
- 4) Es müssen im gesamten Wahlbereich mindestens 10 LP erworben werden.
- 5) Es müssen z.B. 10/5 LP für Schwerpunkt C/D erworben werden.

Anlage B (zu § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 5 PVO)



Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen (LV), die verschiedene Lehrformen wie z. B. Lehrvortrag, Übung, Labor, Praktikum umfassen können.

Die Modulprüfung kann in didaktisch motivierte Modulteilprüfungen gegliedert sein, die in zeitlich sowie inhaltlich differenzierten Abschnitten abgelegt werden können.

Das Ergebnis der jeweiligen Modulteilprüfungen wird ganzzahlig in Leistungsprozenten angegeben. Bei nicht ganzzahligen Ergebnissen für Modulteilprüfungen wird kaufmännisch auf den nächsten ganzzahligen Wert gerundet.

Das Modulergebnis ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den Leistungsprozenten, die bei den einzelnen Modulteilprüfungen erreicht wurden, gemäß der Tabelle in § 10 Absatz 4.

Das Modul ist bestanden, wenn mindestens 50 der erzielbaren Leistungsprozent erreicht wurden. Es gibt kein Einzelergebnis für eine Modulteilprüfung. Für Modulteilprüfungen werden keine Leistungspunkte vergeben.

Berechnungsformel:

$$NMP = \sum_{i=1}^n \frac{pmt_i \cdot w_i}{100\%}$$

Nomenklatur:

NMP Modulergebnis in Leistungsprozent,

pmt_i erreichte Leistung bei der Modulteilprüfung in Prozent, Angabe ganzzahlig

i Zählindex für die Anzahl der Modulteilprüfungen

w_i Gewicht der Modulteilprüfung gemäß Modulhandbuch in Prozent, die Summe der Gewichte muss 100% betragen. Angabe ganzzahlig.

n Anzahl der Modulteilprüfungen, ggf. vermindert um nicht benotete Modulteilprüfungen.

Soweit Modulteilprüfungen bewertet aber nicht benotet werden, ist in der o. g. Formel die Anzahl „n“ der Modulteilprüfungen hierum zu vermindern und nicht in die Notenbildung einzubeziehen.

NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102, Tag der Bekanntmachung: 20. Oktober 2016

1. Änderung: NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36, Tag der Bekanntmachung: 3. Mai 2017

2. Änderung: NBl. HS MBWFK Schl.-H. 1/2023, S. 6, Tag der Bekanntmachung: 10. Januar 2023

3. Änderung: NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2/2024, S. XX, Tag der Bekanntmachung: XX. Juli 2024

Weitere Modultypen:

1. Praktika oder Praxissemester,
2. Thesis,
3. Kolloquium

Anlage C (zu § 12 Absatz 2 PVO)

Antrag auf Rücktritt aus triftigem Grund von Prüfungen in Bachelor-/ Masterstudiengängen (§ 12 Absatz 2 PVO)

Zur Vorlage beim Prüfungsamt des Fachbereichs XX der Fachhochschule Kiel

- Im Falle der eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines eigenen zu versorgenden Kindes unter 16 Jahren ist dieses Formular zusammen mit dem Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit ([http://www .../... pdf](http://www.../... pdf)) unverzüglich beim Prüfungsamt des Fachbereichs XX vorzulegen.
- Bei Vorliegen anderer triftiger Gründe ist dieses Formular zusammen mit einem begründenden Anschreiben der/des Studierenden sowie ggf. entsprechenden Nachweisen unverzüglich beim Prüfungsamt des Fachbereichs XX der Fachhochschule Kiel vorzulegen.
- Unverzüglich bedeutet: spätestens bis zum Ablauf des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin; jedoch nicht nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses; Sonn- und Feiertage verlängern die Frist entsprechend.

Bitte alle vom Rücktritt betroffenen Prüfungen auflisten!

Matrikelnummer			
Name, Vorname			
Telefon-Nr.		Email	
Rücktrittsgrund	<input type="checkbox"/> eigene Erkrankung <input type="checkbox"/> Erkrankung Kind <input type="checkbox"/> anderer triftiger Grund		

***Ich versichere hiermit, dass ich mein erkranktes Kind selbst betreue.**

Hiermit trete ich aus triftigem Grund von folgender Prüfung / folgenden Prüfungen zurück:

Modul-Nr. oder Modulbezeichnung	Titel der Lehrveranstaltung	Art der Prüfungsleistung	Termin	Prüferin /Prüfer	zuständiges Prüfungsamt

Datum, Unterschrift der / des Studierenden

Anlage:	<input type="checkbox"/> Im Krankheitsfall: Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung / ärztliches Attest (Bitte legen Sie dem Arzt den jeweiligen Vordruck der FH Kiel vor.)
	<input type="checkbox"/> bei Vorliegen anderer triftiger Gründe: begründendes Anschreiben der / des Studierenden

(vom Prüfungsamt auszufüllen)

weitergeleitet an das Prüfungsamt:						
Datum/Kürzel						

Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit

-Ärztliches Attest -

Zur Vorlage beim Prüfungsamt des

Fachbereichs _____ der Fachhochschule Kiel

Erläuterungen für die Ärztin / den Arzt:

Wenn eine Studierende oder ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder sie abbricht, hat sie oder er gemäß § 12 Absatz 2 Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der oder dem zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt die oder der Studierende ein ärztliches Attest, das der Prüfungsbehörde erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinische Sachverständige oder medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist nicht von Ihnen zu beurteilen; sondern aufgrund der von Ihnen beschriebenen Einschränkungen und der konkreten Prüfung von der Prüfungsbehörde zu entscheiden. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie der oder dem zu Prüfenden pauschale Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 DSGVO; Art. 9 Abs. 2 lit. f) DSGVO sowie § 3 Abs. 1 LDSG im Verbindung mit § 52 HSG und den Regelungen der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel.

Angaben zur untersuchten Person:

Nachname	Vorname	Geburtsdatum
Straße	PLZ	Wohnort

Erklärung der Ärztin oder des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o. g. Patientin / Patienten hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

1. Es liegen prüfungsrelevante Krankheitssymptome vor, die die psychische oder physische Leistungsfähigkeit deutlich einschränken, wie z.B. Bettlägerigkeit, Fieber, Schmerzen oder Konzentrationsstörungen aufgrund der Einnahme von Medikamenten.
2. Es handelt sich nicht um Schwankungen in der Tagesform, Prüfungsstress und ähnliches. (Dies sind im Sinne der Prüfungsfähigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen.)

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens gemäß Punkt 1 vor. Ich bestätige ausdrücklich, dass es sich nicht um eine unter Punkt 2 beschriebene Einschränkung der Leistungsfähigkeit handelt.

Die Patientin / der Patient ist für die am _____ (Datum) stattfindende

mündliche schriftliche sportpraktische sonstige: _____
Prüfung

bzw. in der Zeit vom _____ bis _____ für die in Anlage genannten (Anzahl und Art) Prüfungen aus medizinischer Sicht nicht prüfungsfähig.

Datum, Praxisstempel und Unterschrift

Hinweis für die Studierende / den Studierenden: Das Attest ist zusammen mit dem entsprechenden Antrag auf Rücktritt vorzulegen.

-Ärztliches Attest - über die Erkrankung eines eigenen zu versorgenden Kindes unter 16 Jahren

Zur Vorlage beim Prüfungsamt des
Fachbereichs _____ der Fachhochschule Kiel

Die Versorgung eines erkrankten Kindes ist gemäß § 12 Absatz 2
Prüfungsverfahrensordnung (PVO) ein triftiger Grund einer Prüfung fern zu bleiben. Als
Nachweis wird eine ärztliche Bescheinigung über die festgestellte Erkrankung des
Kindes zur Vorlage beim zuständigen Prüfungsausschuss benötigt. Für diesen Zweck
wird die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt gebeten, folgendes Formular
auszufüllen.

Angaben zum Kind:	
Nachname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Angaben zu der erziehungsberechtigten Person:	
Nachname	
Vorname	

Erklärung der Ärztin oder des Arztes:

Datum der Untersuchung _____

Das o. g. Kind bedarf der Betreuung

vom _____

bis zum _____.

Die Art der Erkrankung macht eine Betreuung durch die o. g. erziehungsberechtigte
Person notwendig. In dieser Zeit ist es ihr nicht möglich, die Prüfung zu absolvieren.

Datum, Unterschrift und Praxisstempel

Hinweis für die Studierende oder den Studierenden:

Diese Bescheinigung ist zusammen mit dem entsprechenden Antrag auf Rücktritt
vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. e) und
Abs. 3 DSGVO; Art. 9 Abs. 2 lit f) DSGVO sowie § 3 Abs. 1 LDSG im Verbindung mit
§ 52 HSG und den Regelungen der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel

NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102, Tag der Bekanntmachung: 20. Oktober 2016

1. Änderung: NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36, Tag der Bekanntmachung: 3. Mai 2017

2. Änderung: NBl. HS MBWFK Schl.-H. 1/2023, S. 6, Tag der Bekanntmachung: 10. Januar 2023

3. Änderung: NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2/2024, S. XX, Tag der Bekanntmachung: XX. Juli 2024

Anlage D (zu § 28 PVO)

Erklärung

Ich versichere, dass ich die Bachelorthesis / Masterthesis "YZ" selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe angefertigt habe und dass ich alle von anderen Autoren wörtlich übernommenen Stellen wie auch die sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehrenden Ausführungen meiner Arbeit besonders gekennzeichnet und die entsprechenden Quellen angegeben habe.

Diese Arbeit hat noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage E (zu § 3 Absatz 4 und 5a PVO)

Änderung nach § 3 Absatz 4 und 5a PVO	
Modulname:	
Modulkürzel:	
Modulverantwortlicher:	
Änderung beschlossen durch Konventsbeschluss vom:	
Beschreibung der Änderung des Moduls:	
Begründung der Änderung (ggf. didaktische Begründung):	
Inkrafttreten zum:	
Weitergeleitet zur zentralen Archivierung an die Abteilung Hochschulentwicklung am:	